

Versicherte Risiken für den Tiroler Blasmusikverband

Versicherungsschutz besteht für die, den nachstehend angeführten und zur Versicherung angemeldeten Vereinsorganisationen, obliegende gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhaltes für Personen- und Sachbeschädigung:

- Österreichischer Blasmusikverband als Dachorganisation,
- angeschlossene Landesverbände,
- angeschlossene Bezirksverbände,
- Vereine, Mitgliedskapellen, die dem Österreichischen Blasmusikverband angehören.
- **Sämtliche Personen, die dem Verein namentlich mit Anschrift bekannt und noch keine Mitglieder des österreichischen Blasmusikverbandes, des Landesverbandes der Tiroler Blasmusikverbandes und des Kärntner Blasmusikverbandes sind, jedoch für die einzelnen Verbände als werdende Mitglieder musizieren, gelten im jeweiligen Vertrag statutenmäßig als mitversichert.**

2. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme beträgt EUR 5,000.000, -- für Personen und Sachschäden.

3. Bedingungen

Dem Versicherungsvertrag liegen zugrunde die Allgemeinen und Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB 2006 und EHVB 2006).

3.1. Ergänzende und auszugsweise Wiedergabe von Abschnitt B, Ziff. 14 EHVB

Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB auf Schadenersatzverpflichtungen aus der

3.1.1. Innehabung oder Verwendung von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen und Geräten für die statutengemäßen Zwecke des Versicherungsnehmers (Abschnitt B, Ziff. 14 EHVB findet sinngemäß Anwendung;

3.1.2. Durchführung von Vereinsveranstaltungen (z.B. Mitgliederversammlungen, Vereinsfestlichkeiten, interne und offene Wettbewerbe) durch den Versicherungsnehmer, und zwar unabhängig vom Ort der Veranstaltung.

3.2. Mitversichert nach Maßgabe des Pkt. 3.1. sind Schadenersatzverpflichtungen

3.2.1. der gesetzlichen und bevollmächtigten Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zu Leitung oder Beaufsichtigung des Vereines angestellt hat;

3.2.2. sämtlicher übrigen Vereinsmitgliedern des Versicherungsnehmers für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen, jedoch unter Ausschluss von Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle unter Arbeitnehmern des versicherten Vereines im Sinne der Sozialversicherungsgesetze handelt;

3.2.3. sämtlicher Vereinsmitglieder aus der Ausübung der statutengemäßen V
Vreinstätigkeiten im Verein bei Veranstaltungen des Vereines sowie außerhalb des Vereines im Auftrage des Vereines.

3.3. Nur auf Grund besonderer Vereinbarung erstreckt sich die Versicherung auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus der

3.3.1. Haltung oder Verwendung von

3.3.1.1. Tieren;

3.3.1.2. Wasserfahrzeugen;

3.4. Erweiterungen des Versicherungsschutzes

3.4.1. Der Versicherungsschutz gilt abweichend von Art. 3, Pkt. 1 AHVB auch weltweit. Er gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht.

3.4.2. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 3.4.1. ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt Dritte oder den Versicherungsnehmer selbst verhindert wird.

3.4.3. Vorstehende Vereinbarung kann von beiden Vertragspartnern jährlich zur Hauptfälligkeit, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

3.5. Ansprüche der gesetzlichen Vertreter

In teilweiser Abänderung von Art. 7, Pkt. 6 AHVB bleiben Haftpflichtansprüche aus Schadenfällen von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und seiner Angehörigen nur insoweit vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, als der betreffende gesetzliche Vertreter für das den Anspruch auslösende Ereignis im Betrieb eine Verantwortung zu tragen hat.

3.6. Mitversicherung von Veranstaltungen und Wettbewerben

3.6.1. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Veranstaltung von Landes-, bzw. Bezirksmusikfesten und sonstigen Festen des Vereines.

3.6.2. Mitversichert gilt auch die Durchführung oder Teilnahme an Landes-, Bundes- oder internationalen Wettbewerben.

3.7. Mietsachschäden

3.7.1.1. Eingeschlossen ist abweichend von Artikel 7 Punkt 10 AHVB die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden an für die Vereinszwecke gemieteten und geleasteten Räume und Gebäude.

3.7.1.2. Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der Pauschalversicherungssumme bis 10% geleistet.

3.7.1.3. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnützung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,

- Schäden an Heizungs-, Klima-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasseraufbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,

- Glasschäden, sowie sich der Versicherungsnehmer hierfür gegen besonders versichern kann.

3.7.1.4. Insoweit für vorstehende unbewegliche Sachen anderweitig Versicherungen bestehen z.B. Einbruchdiebstahl-, Leitungswasserschadenversicherung), gehen diese im Schadenfall vor.

3.8. Feuer-Regresshaftpflicht

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer im Rahmen der Pauschalversicherungssumme auch Versicherungsschutz, falls der Versicherungsnehmer aus einem Feuer- oder Explosionsschaden von geschädigten Dritten oder dessen Gebäudefeuerversicherer aufgrund privater gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen als Schadenersatz- oder regresspflichtig in Anspruch genommen wird. Diesbezüglich finden die Bestimmungen des Art. 7, Pkt. 10.1 AHVB keine Anwendung.

3.9. Tätigkeitsschäden an fremden Beförderungsmitteln

3.9.1. Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an jenen Teilen von Beförderungsmitteln z.B. PKW, Bus, Bahn), die durch die Verladung von Musikinstrumenten und anderen zur Ausübung des Musizierens notwendigen Gegenständen, z.B. Notenpulte, entstehen, gelten abweichend von Art. 7, Pkt. 10.1.,10.2. und 10.4. AHVB 2006 mitversichert.

3.9.2. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der versicherten Summe für Sachschäden
EUR 10.000, --.

3.9.3. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem derartigen Schadenfall EUR 22,00.

3.9.4. Schäden an Beförderungsmitteln, die den Vereinsmitgliedern gehören sind mitversichert.

3.10. Mitversicherung von Zuschauertribünen

3.11. Mitversicherung des Bewirtungsrisikos bei Vereinsveranstaltungen

3.12. Mitversicherung von Ordner- und Absperrdiensten bei Vereinsveranstaltungen durch Freiwillige Feuerwehr oder sonstige durch den Verein beauftragte Personen
Der Versicherungsschutz besteht jedoch nur insofern, als nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht. Anderweitiger Versicherungsschutz geht jedenfalls vor.

3.13. Mitversichert gelten alle Tätigkeiten des Vereines für die keine Gewerberechtliche Bescheinigung notwendig ist. Tätigkeiten, die einen Gewerbeschein voraussetzen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

3.14. Besondere Bedingung Nr. 5255

Tätigkeiten an beweglichen Sachen

1. Abweichend von Art. 7, Pkt. 10.4 AHVB erstreckt sich die Versicherung auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an beweglichen Sachen, die bei oder infolge einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Prüfung und dgl.)

entstehen, sei es auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung.

2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben:

2.1 Schäden an motorbetriebenen Fortbewegungs- und Transportmitteln, Luftfahrzeugen, Luftfahrgeräten und Wasserfahrzeugen;

2.2 Schäden an elektronischen Datenverarbeitungsanlagen und -geräten (Beispiel: PCs, Server, Laptops, PDAs) sowie Computer und Datenträgermedien aller Art;

2.3 Schäden durch Restaurierung an Schmuck, Kunstgegenständen aller Art, Antiquitäten und sonstige Kostbarkeiten;

2.4 Beförderungen aller Art außerhalb des Betriebsgeländes des Versicherungsnehmers und außerhalb des Betriebsgeländes des jeweiligen Kunden des Versicherungsnehmers.

3. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 5% davon.

4. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall Euro 750,-- des Schadens und der Kosten und/oder Zinsen gemäß Art. 5, Pkt. 5 AHVB.

Schadenersatzansprüche bzw. -verpflichtungen unter Euro 750,-- fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

3.15. Besondere Bedingung Nr. 5254

Be- und Entladung von fremden Fahrzeugen und fremden Containern

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7, Punkte 5.3 und 10. AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an fremden Land- und Wasserfahrzeugen sowie fremden Containern bei -oder infolge - des Beladens oder Entladens durch:

Hebe- und Verlademaschinen, die das Gut nicht fallen lassen, wie z.B. Winden, Flaschenzüge, Hub- oder Gabelstapler, Kräne aller Art sowie durch Hand;

Versicherungsschutz besteht auch für Schäden an Containern beim Abheben von und Heben auf Land und Wasserfahrzeuge.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Beschädigung, Verlust, Vernichtung oder Abhandenkommen des Ladegutes.

2. Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt B, Zif. 2, Pkt. 1.2 EHVB ist getroffen.

3. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 5% davon.

4. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall Eur 300,-- des Schadens und der Kosten und/oder Zinsen gemäß Art. 5, Pkt. 5 AHVB.

Schadenersatzansprüche bzw. -verpflichtungen unter EUR 300,-- fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

3.16. Tätigkeiten an unbeweglichen Sachen

1. Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind, gelten abweichend von Art. 7, Pkt. 10.5 AHVB als mitversichert.

2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben:

2.1 Schäden an motorbetriebenen Fortbewegungs- und Transportmitteln, Luftfahrzeugen, Luftfahrgeräten und Wasserfahrzeugen;

2.2 Schäden an elektronischen Datenverarbeitungsanlagen und -geräten (Beispiel: PCs, Server, Laptops, PDAs) sowie Computer und Datenträgermedien aller Art;

2.3 Schäden durch Restaurierung an Schmuck, Kunstgegenständen aller Art, Antiquitäten und sonstige Kostbarkeiten;

2.4 Beförderungen aller Art außerhalb des Betriebsgeländes des Versicherungsnehmers und außerhalb des Betriebsgeländes des jeweiligen Kunden des Versicherungsnehmers.

3. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 5% davon.

4. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall Eur 750,-- des Schadens und der Kosten und/oder Zinsen gemäß Art. 5, Pkt. 5 AHVB.

Schadenersatzansprüche bzw. -verpflichtungen unter EUR 750,-- fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

4. Aktivitäten von Mitgliedern

Nachstehenden Aktivitäten/Veranstaltungen des jeweiligen versicherten

Verbandes/Musikkapelle finden im Rahmen der Vereinshaftpflichtversicherung Deckung

- Durchführung von Festveranstaltungen, auch Zeltfesten inkl. Ab und Aufbau,

A769404186

Aufstellen, Bestand und Abriss von Maibäumen,

- Sportliche Veranstaltungen jedoch keine mit gefährlichen Extremsportarten wie Bungee Jumping, Canyoning, Eisklettern, Klettern ohne Sicherung, Rafting und dergleichen sowie Veranstaltungen mit Kraftfahrzeugen.
- Freizeitveranstaltungen wie z.B. einfaches Wandern ohne Führer, Besichtigungen und dergleichen,
- Jugendlager,
- Mitversichert sind auch Personen, die im Auftrag des/des versicherten Verbandes/Musikkapelle tätig sind. Voraussetzung bei allen Aktivitäten ist, dass dies im Namen/Auftrag des/der Verbandes/Musikkapelle erfolgt.

5. Gegenseitige Ansprüche im Zuge der Vereinstätigkeit

Mitversichert sind abweichend von Art. 1, Pkt. 2.1.1 AHVB, Ansprüche zwischen dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Landes- und Bezirksverbänden, Vereinen und Mitgliedskapellen sowie deren mitversicherte Personen, die dem Österreichischen Blasmusikverband angehören. Gleichfalls gelten auch Ansprüche zwischen den vorgenannten Verbänden, Vereinen und Kapellen sowie deren mitversicherte Personen, mitversichert.

Diese Erweiterung gilt jedoch nicht - sofern vertraglich vereinbart - für reine Vermögensschäden, Sachschäden durch Umweltstörung gemäß Art. 6 AHVB und Mietsachschäden.

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall EUR 250,-- des Schadens der Kosten und/oder Zinsen gemäß Art. 5, Pkt. 5 AHVB. Schadenersatzansprüche bzw. -verpflichtungen unter EUR 250,-- fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

6. Werbetransparente für den Verein

Anbringen, Bestand und Abnehmen von Werbetransparenten eines versicherten Vereines über Einer Straße, sofern dieses Transparent von Vereinsmitgliedern angebracht wird, bzw. wurde.

7. Vertragsdauer

Der Versicherungsschutz für die beitretenden Präsidien/Verbände/Mitgliedskapellen beginnt mit dem auf den Eingang der Beitrittserklärung beim Landesverband der Tiroler Blasmusikkapellen folgenden Tag und endet für das laufende Versicherungsjahr mit dem 01.01. um null Uhr. Wird für das folgende Versicherungsjahr die Prämie bis längstens 01.04. des laufenden Jahres eingezahlt, ist der Versicherungsschutz rückwirkend mit 1. Jänner des laufenden Jahres gegeben. Der Vertrag beginnt mit 31.12.2023 und endet am 01.01.2034, jeweils null Uhr.

8. Aufzeichnungen

Der Tiroler Blasmusikverband verpflichtet sich, derartig geordnete Aufzeichnungen zur Verfügung zu halten, dass hieraus die Namen, sowie die der Prämienberechnung zugrundeliegende Anzahl von Mitgliedern ersichtlich ist. Er hat auf Wunsch dem Versicherer Einsicht zu gewähren.

9. Abrechnung und Prämie

9.1. Der Tiroler Blasmusikverband verpflichtet sich, jeweils bis 1. April eines jeden

A769404186

Versicherungsjahres dem Versicherer die Anzahl der versicherten Personen bekanntzugeben. Der Versicherer nimmt auf Grund dieser Angaben die endgültige Abrechnung für die abgelaufene Versicherungsperiode vor. Die Prämienzahlung erfolgt durch den Tiroler Blasmusikverband.

Es bedarf keiner Nennung der Mitglieder da alle Mitglieder obligatorisch im Jahr versichert sind

9.2. **Abrechnung und Prämie für** Sämtliche Personen, die dem Verein namentlich mit Anschrift bekannt und noch keine Mitglieder des österreichischen Blasmusikverbandes, des Landesverbandes der Tiroler Blasmusikverbandes und des Kärntner Blasmusikverbandes sind, jedoch für die einzelnen Verbände als werdende Mitglieder musizieren, gelten im jeweiligen Vertrag statutenmäßig als mitversichert.

Der Tiroler Blasmusikverband verpflichtet sich, jeweils bis 1. April eines jeden Versicherungsjahres dem Versicherer die Anzahl der Blasmusikkapellen bekanntzugeben in denen die Musikschüler/-innen tätig sind. Der Versicherer nimmt auf Grund dieser Angaben die endgültige Abrechnung für die abgelaufene Versicherungsperiode vor. Die Prämienzahlung erfolgt durch den Tiroler Blasmusikverband.

10.Schadenmeldung

Jeder Haftpflichtschaden ist unverzüglich an die Allianz-Elementar Versicherung AG zu melden. Die Schadenmeldung erfolgt durch die jeweilige Mitgliedskapelle und muss vom dortigen Vorstand ordnungsgemäß unterzeichnet sein.